

# Satzung

des Vereins

**EF.EU e.V.**

- kurz für "European Forum for Enhanced Usability" -

## Präambel

Bestehende Computer-Programme müssen durch neue, intuitive Benutzeroberflächen ihre Marktchancen deutlich verbessern. Die Kombination verschiedener (Eingabe-)Techniken bringt zudem neue Produkte hervor.

Zur Erreichung dieser Ziele ist neben der Kooperation die interdisziplinäre Fort- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt „Usability“ zu fördern. Das neu gegründete Kompetenzzentrum in Oberschneiding und die Zusammenarbeit mit Hochschulen bilden dazu den Rahmen. Mit dieser Konzentration auf Hochtechnologie können gerade im ländlichen Raum attraktive Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Das Dienstleistungsangebot von EF.EU unterstützt Firmen bei der Ideenfindung und der Schaffung von Prototypen über Finanzierungs- und Umsetzungsstrategien bis zur technischen Realisierung und anschließenden Vermarktung der Lösung, sofern der Fokus auf eine verbesserte Mensch / Computer Schnittstelle gesetzt wird.

## § 1 Name, Sitz, Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen

**EF.EU**

(2) Sitz des Vereines ist Straubinger Straße 19, D-94363 Oberschneiding.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „e. V.“ erhalten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss seiner Mitglieder im Bereich Usability Engineering, Design und Entwicklung zum Zwecke der Vernetzung. Unter dem Blickwinkel eines benutzerorientierten Ansatzes sollen innovative Projekte und Produkte durch Kooperation und Bündelung von Kompetenzen entstehen.

Im Einzelnen werden diese Ziele erreicht durch:

- Schaffung einer Anlaufstelle für Fragen zum Thema Usability für die Öffentlichkeit und interessierte Firmen und die Errichtung eines Usability Zentrums in Oberschneiding.
- Vernetzung von Kapitalgebern, Ideengebern und Firmen u.a. durch regelmäßige Treffen.
- aktive Miteinbeziehung öffentlicher Einrichtungen, Wirtschafts- und Berufsverbände und relevanter gesellschaftlicher Gruppen.
- Aktive Zusammenarbeit mit den Hochschulen sowie der IHK Niederbayern hinsichtlich Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Firmen und Bürger und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Relevanz von Usability.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Mitglieder sind sowohl die „ordentlichen“ oder auch die „außerordentlichen“ Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.

Außerordentliche Mitglieder können Universitäten, Hochschulen, fachbezogene Schulen, andere außeruniversitäre Einrichtungen und sonstige Institutionen, Behörden, Verbände und Kammern sein, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat. Die Art der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wirksam.

(5) Der Verein verfügt über einen Träger, die Gemeinde Oberschneiding. Die Gemeinde unterstützt die Zielsetzungen des Vereins insbesondere durch die Bereitstellung von

Räumlichkeiten im IT-und Bildungszentrum Oberschneiding und eine finanzielle Anschubförderung. Näheres ist in einem Vertrag zwischen Verein und Gemeinde zu regeln.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme sowie zur Beratung und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen berechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen. Allerdings sind sie nicht abstimmungsberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen, zur Information über deren Arbeitsergebnisse, Teilnahme an den Symposien, Konferenzen und Workshops.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod bei natürlichen Personen oder
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Austrittsfrist ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle. Das Mitglied hat den Zugang nachzuweisen.
- (3) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. die grobe Verletzung von Pflichten aus der Satzung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Geschäftsstelle
- der Träger

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- Eingehen von Verbindlichkeiten über 20.000 € im Einzelfall, soweit diese nicht durch den Haushalt gedeckt sind
- Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen.
- (2) Ergänzende Tagesordnungspunkte sind beim Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Diese müssen den Mitgliedern mit einer Frist von 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung übersandt werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und mit

einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 festgelegten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

### **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl der neuen Vorstandschaft zu wählen.
- (2) Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und

- bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretenden Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Angehörigen des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Beisitzer können auch außerordentliche Mitglieder sein.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist der Vorstand frei in seinen Entscheidungen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Durch die Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung Zuständigkeiten direkt dem 1. Vorsitzenden übertragen. In diesen Fällen ist der 1. Vorsitzende alleine entscheidungsbefugt.
- (9) Zu selbständigen wirtschaftlichen Entscheidungen über 5.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (10) Der 1. Vorsitzende darf die laufenden Geschäfte einer anderen Person oder Stelle übertragen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der von der vom Vorstand und vom Träger einvernehmlich bestimmt wird.
- (3) Die Geschäftsstelle verantwortet die ordentliche Ausführung gegenüber dem Vorstand und dem Träger in gleicher Weise.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Vorstandes können nicht Rechnungsprüfer sein.
- (2) Die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Vereines sind mindestens einmal pro Kalenderjahr von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich von den Rechnungsprüfern ein Bericht über die Kassenführung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierauf über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

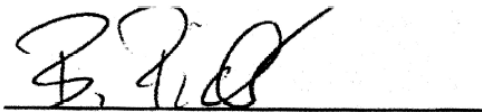
## **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden.
- (2) Liquidator ist der 1. Vorsitzende des Vereins.
- (3) Das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Oberschneidung zu übertragen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung am 11.11.2011 in Kraft.

Oberschneiding, 09.02.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Pichler', is written over a horizontal line.

Bernhard Pichler im eigenen Namen und aufgrund Vollmacht für Satzungsänderung bzw. Satzungsclarstellung gem. TOP 4 des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 19.01.2012